



UMWELTAMT

Landratsamt Enzkreis, Postfach 10 10 80, 75110 Pforzheim

juwi AG
Regionalbüro Dürrwangen
Hauptstr. 3
91602 Dürrwangen

Frau Wallrabenstein

Zimmer-Nr.: 311
Telefon: 07231/308-9361
Telefax: 07231/308-9656
E-Mail: Baerbel.Wallrabenstein
@enzkreis.de

Ihr Schreiben: 29.05.2019

AZ.: 20.106.11

14.06.2019

Vorab per E-Mail: steinhoefer@juwi.de

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks am Standort "Am Sauberg" in der Gemeinde Engelsbrand

Sehr geehrter Herr Steinhöfer,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 14.08.2018 hatten Sie für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit zwei Windenergieanlagen am Standort „Am Sauberg“ in Engelsbrand unter Bezugnahme auf § 7 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVPG beantragt. Die Zweckmäßigkeit des Entfallens einer (unterstellten) Vorprüfpflicht hatten wir mit unserem Schreiben vom 03.09.2018 erklärt und zugleich die UVP-Pflicht für dieses Neuvorhaben festgestellt.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Windkraftvorhaben und dem damit verbundenen Ausbau der Zuwegung ist, wie Ihrem im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag enthaltenen Antrag auf Waldumwandlung vom 28.05.2019 entnommen werden kann, die dauerhafte und temporäre Umwandlung von Wald auf einer Fläche von insgesamt 57.925 m² (22.765 m² dauerhaft und 35.160 m² temporär) vorgesehen. Unterstellt, dass die Umwandlungsfläche auch der Rodungsfläche entspricht, begründet dies die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit Nr. 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG („Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 5 ha bis weniger als 10 ha Wald“).

Davon ausgehend, dass es sich bei der beantragten Waldumwandlungsgenehmigung um eine „andere, die immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage betreffende behördliche Entscheidung“ handelt, die gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) von einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen wird, sind die Regelungen der §§ 5 und 7 UVPG auch auf das mit dem Hauptvorhaben (Errichtung und

Betrieb von Windkraftanlagen) untrennbar verbundene Rodungs- und Umwandlungsvorhaben anzuwenden.

Mit Ihrem Schreiben vom 29.05.2019, bei uns per Fax an diesem Tage eingegangen, beantragten Sie unter Bezugnahme auf § 7 Abs. 3 S. 1 und § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Feststellung der UVP-Pflicht auch für die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Windparks in Engelsbrand geplante Rodung und Waldumwandlung.

Nach § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG entfällt die Vorprüfung eines Neuvorhabens, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer UVP beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet.

Das Landratsamt Enzkreis als die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständige Behörde erachtet einvernehmlich mit dem Regierungspräsidium Freiburg, höhere Forstbehörde, das Entfallen der Vorprüfung in diesem Fall für zweckmäßig. Der nicht unbeachtliche Aufwand für eine Vorprüfung, die Komplexität und die Tragweite dieses Vorhabens und die Annahme, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine Vielzahl von Schutzgütern hervorrufen kann, legen es nahe, hier von einer Vorprüfung abzusehen und direkt eine UVP durchzuführen. Die Erweiterung der ohnehin erforderlichen UVP auf die mit dem Hauptvorhaben im Zusammenhang stehende Rodung von Wald zur Umwandlung in eine andere Nutzungsart wird für zweckdienlich erachtet, da hierdurch eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Vorhaben und dessen Auswirkungen erfolgt und ein höheres Maß an Rechtssicherheit erlangt werden kann. Die für die Prüfung des Waldumwandlungsantrags zuständige höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg hat in ihrer Stellungnahme vom 12.06.2019 das Entfallen der Vorprüfungspflicht als sinnvoll erachtet.

Da das Entfallen der Vorprüfung auch für das Rodungs- und Waldumwandlungsvorhaben für zweckmäßig erachtet wird, besteht auch diesbezüglich die UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 3 S. 2 UVPG).

Nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Unterlagen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Die UVP-Pflicht, die sich in dem Fall aus § 7 Abs. 3 UVPG in Verbindung mit Nr. 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ergibt, wird hiermit auch für das Rodungs- und Waldumwandlungsvorhaben festgestellt (§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVPG).

Die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit des Entfallens der Vorprüfung und die Entscheidung über die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens sind nicht selbständig anfechtbar (§ 7 Abs. 3 S. 3 und § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG).

Die Bekanntgabe des Bestehens der UVP-Pflicht für das gesamte Vorhaben (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern und Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart) erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 2 S. 4 UVPG im Zuge der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens zu Beginn des Beteiligungsverfahrens.

Wie beim Scoping-Termin am 07.06.2018 Ihrerseits bereits ausgeführt und von der Forstbehörde des Landratsamtes Enzkreis in ihrer im Zuge des Scoping-Verfahrens abgegebenen Stellungnahme vom 11.06.2018 verlangt, ist vorgesehen, im UVP-Bericht auch die Auswirkungen der Rodung bzw. Waldumwandlung darzustellen. Im Übrigen wird auf den Inhalt der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, höhere Forstbehörde, vom 12.06.2019 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Wallrabenstein

Nachricht erhält (jeweils nur per E-Mail):

Regierungspräsidium Freiburg
Höhere Forstbehörde
Bertoldstr. 43
79098 Freiburg

Landratsamt Enzkreis
Forstamt
i. Hse.